

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Räuberhöhle 2012“

Sitz des Vereines ist Ravensburg

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist es die Gaststätte Räuberhöhle im jetzigen Charakter mit den jetzigen Pächtern zu erhalten. Außerdem setzt sich der Verein dafür ein, dass die Gaststätte Räuberhöhle zu einem lebendem Museum wird und sich so als kulturelle Bereicherung in das neue Ravensburger Museumsquartier integriert. Die Gaststätte Räuberhöhle ist in der jetzigen Form ein schützenswertes Kulturgut mit Alleinstellungsmerkmal in Oberschwaben. Sie ist mit ihren Gästen und den besonderen sozialen Strukturen ein lebendes Gesamtkunstwerk und somit ein lebendes bzw. lebendiges Museum. Es gibt heutzutage so gut wie keine Gaststätten mehr, in denen das Publikum, generationsübergreifend, bildungsübergreifend, nationenübergreifend, kultur-, sozial- und ökonomisch übergreifend ist.

Vorrangige Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Die Räuberhöhle soll mit Vitrinen ausgestattet werden, in denen die 151-jährige Geschichte der Gaststätte Räuberhöhle dokumentiert und illustriert werden soll. Außerdem soll die Geschichte des Räuberhauptmanns „Schwarzer Veri“, der Anfang des 19. Jahrhundert rund um Ravensburg aktiv war, in die Dauerausstellung aufgenommen werden.
- Kulturelle Angebote in Form von Ausstellungen, Konzerten und Aktionen organisieren und durchführen, um den Bekanntheitsgrad der Gaststätte Räuberhöhle regional, wie auch überregional zu stärken.
- Die Gaststätte Räuberhöhle als touristische Attraktion der Stadt Ravensburg zu integrieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederrunde.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 11 Euro bzw. für 5,50 Euro für ökonomisch schwache Menschen. Die 11 Euro rühren daher, weil die Räuberhöhle den offiziellen Namen trägt: Burgschenke zu den 11 Räubern.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monat, gerichtet an ein Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Verstößt ein Mitglied gegen Vereinsinteressen, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederrunde;
2. die Vollversammlung;
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie trifft im Rahmen des Vereines die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Vereines.

Der Vollversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Vollversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Vereines
 - die Satzung des Vereines
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - die Jahresplanung
 - die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze für das Wirken des Vereines.
 - die Auflösung des Vereines.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfer
- Abwahl der Mitglieder des Vorstandes bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen Kandidaten.

Zur Vollversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Mitglieder des Vereines.

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand drei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail, der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Vollversammlung muß einberufen werden, wenn die Vollversammlung oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Vollversammlung eingebracht werden.

Die Vollversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl einzelnen Mitgliedern des Vorstandes bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereines bedarf es ebenfalls einer 2/3-Mehrheit.

Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll wird von einem Vorstand unterschrieben.

§ 8 Die Mitgliederrunde

Die Mitgliederrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung die Arbeit des Vereines. Sie findet regelmäßig jeden Dienstagabend ab 21 Uhr am Stammtisch in der Räuberhöhle statt.

Der Mitgliederrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Vereines.

- Sorge um die Finanzen des Vereines.
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung.
- Die Herstellung des Kontaktes zu anderen Vereinen, Initiativen und Organisationen.
- Die Gaststätte Räuberhöhle als lebendes Museum weiter voranzubringen.

Zur Mitgliederrunde gehören stimmberechtigt die Mitglieder des Vereines.

Die Mitgliederrunde wird regelmäßig durchgeführt.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll wird von einem Vorstand unterschrieben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Vereines. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederrunde und der Vollversammlung
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederrunde und Vollversammlung.
- Vertretung des Vereines in der Öffentlichkeit
- Verantwortung für die Finanzen
- Durchführung der laufenden Geschäfte

Zum Vorstand gehören stimmberechtigt:

Der 1. Vorstand

Der 2. Vorstand

Der Kassier

Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzelberechtigt.

§ 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Förderbeiträge sowie durch Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt zeitnah, sollte die Gaststätte Räuberhöhle in der jetzigen Form nicht mehr weiterexistieren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen an gemeinnützige, soziale Zwecke, die der Satzung des Vereines entsprechen.

Ebenso kann die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließen. Spenden und Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

Diese Satzung wurde aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.2012 in Ravensburg in der Gaststätte Räuberhöhle festgestellt.

Gründungsmitglieder

H. M. Kung
D. Kone

Pam. Bae
Hubert Krieger
W. S. J. K. K.
P. G. K.

Eintragungsvermerk

Der Verein "**Freunde der Räuberhöhle 2012**" mit dem Sitz in Ravensburg wurde am 15. Mai 2012 unter VR 1301 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.



Ravensburg, 15.05.2012
Amtsgericht - Registergericht -

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Müller".

Müller